Beispiele für nicht meldepflichtige Grenzverletzungen		Beispiele für meldepflichtige Grenzverletzungen
	KL / KL	 Schwere Körperverletzung Gefährliche Drohung Häusliche Gewalt mit Verletzungsfolgen Sexueller Missbrauch / Vergewaltigung Nötigung Freiheitsentzug Kinderpornographie Vernachlässigung von Minderjährigen und Schutzbefohlenen Waffengebrauch
 Distanzlosigkeit Übertriebene Unmutsäußerungen Abwertungen wiederholtes Nichteinhalten von Terminen Verstöße gegen Regeln / Hausordnung diskriminierende, sexistische und rassistische Äußerungen, Verantwortungsloser Umgang mit Caritas- und Fremdeigentum leichte Verbale Drohung / Druck ausüben leichte Sachbeschädigung / Müllbelästigung Respektlosigkeit und Provokationen MA und / oder KL anschreien Absichtliche Ausgrenzung Leichte Körperverletzung (KL/KL) Leichte Amwendung von Gewalt ohne Verletzungsfolgen (KL/KL) Häusliche Gewalt ohne Verletzungsfolgen (KL/KL) Weitergabe von illegalen Substanzen (KL/KL) Beleidigung und Beschimpfungen Konsum von illegalen Suchtmitteln in Caritas Räumlichkeiten (KL/Caritas) Wiederholte Missachtung der Hausordnung Suizidandrohung Selbstverletzendes Verhalten 	KL / MA	 Körperverletzung Nötigung Gefährliche Drohung Waffengebrauch Erpressung Sexuelle Belästigung Sexuelle Gewalt Stalking Anwendung von Gewalt ohne Verletzungsfolgen Verleumdung Sexismus Rassismus
	KL / Caritas	 Schwere Sachbeschädigung (> € 3000,-) Schwerer Diebstahl + Einbruchsdiebstahl Verstoß gegen Wegweisung / Betretungsverbot Erzeugung, Lagerung und Weitergabe von illegalen Substanzen in Caritas Räumlichkeiten, wenn es sich um eine "große Menge" nach der Suchtgift-Grenzmengenverordnung handelt. Sachbeschädigungen (Verwahrlosung, z.B. Mietobjekte der Caritas) Diebstahl Schwere Rufschädigung Gefährliche Drohung gegenüber Caritas
	Ϋ́	 Suizidversuch (Maßnahme: freiwillige Aufnahme im LKH oder bei Unfreiwilligkeit mit Amtsarzt). Erweiterte Suizidandrohung
	MA und /oder Externe / Caritas	 Eigentumsdelikte (= schwere Sachbeschädigung >€ 3000, schwerer Diebstahl) Verstöße gegen Leib und Leben (Sex. Gewalt, sex. Belästigung, Unterlassene Hilfeleistung, körperliche Gewalt) Gefährliche Drohung gegen Einrichtungen der Caritas Schwere Rufschädigung Unterschlagung von Spendenmitteln Beschimpfung + Beleidigung Diebstahl Das unerlaubte Tragen von Waffen

Orienti	Orientierungsraster: Umgang mit Grenzverletzendem Verhalten – Caritas Steiermark				
		MA / MA	Alle strafrechtlich relevanten Tatbestände z.B.: Sexuelle Belästigung Missbrauch des Autoritätsverhältnisses / Abhängigkeitsverhältnisses Körperliche Übergriffe Körperverletzung Vorsätzliches Vorenthalten von Information mit Schädigungsabsicht Vorsätzliche, wissentliche Überforderung von MA Machtposition ausnutzen Sexismus Rassismus		
	MA/KL	Alle strafrechtlich relevanten Tatbestände z.B.: Sexuelle Belästigung Missbrauch des Autoritätsverhältnisses / Abhängigkeitsverhältnisses Assistierter Suizid Körperliche Übergriffe (Aktion ausgehend von MA) Körperverletzung Vernachlässigung von Schutzbefohlenen Sexismus Rassismus			
		Extern / KL	 Gefährliche Drohung Beharrliche Verfolgung Missbrauch des Autoritätsverhältnisses / Abhängigkeitsverhältnisses Verstoß gegen Wegweisung / Betretungsverbot Häusliche Gewalt mit Verletzungsfolgen Körperverletzung Sexueller Missbrauch / Vergewaltigung Nötigung Waffengebrauch 		
Maßnahmen auf Ebene MA	Möglichkeiten (unter anderem): Direktes Gespräch mit KL KL abgeben Teambesprechung/ Teamsupervision informeller Austausch Fallbesprechung Dokumentation von Beobachtungen evtl. Einzelsupervision		 Verpflichtend: MA: ■ Bei Bedrohung/ Gefahr in Verzug: sofort Blaulichtorganisation(en) rufen. Eigenschutz geht vor! Unverzügliche Meldung an Führungskraft/Gewaltschutzstelle ■ Meldung aller meldepflichtigen Fälle mittels Meldebogen an Gewaltschutzstelle (MA und/ oder FK) 		
Maßnahmen auf Ebene Führungskraft	Möglichkeiten (unter anderem): Vernetzung mit Caritas-internen Beratungsstellen evtl. angeordnete Einzelsupervision Direktes Gespräch mit KL Teambesprechung/ Teamsupervision informeller Austausch Fallbesprechung Zielvereinbarung / Aufmerksam machen auf Konsequenzen Dokumentation von Beobachtungen evtl. Einzelsupervision		Verpflichtend: Führungskraft veranlasst in entsprechend den jeweiligen Erfordernissen: Krisenteam/ Fachteam / Akute Fallbesprechung / interdisziplinäres Team Gespräch mit Klient*in (Gesprächsführung klären) Verwarnung / Ausschluss / (dauerhaftes) Hausverbot / Ausquartierung Team- und / oder Einzelsupervision Meldung ergeht an (ergibt sich aus Meldebogen) Gewaltschutzstelle/Gewaltschutzbeauftragte Die Meldung an die Gewaltschutzstelle muss spätestens hier von der FK passieren		

Orientierungsraster: Umgang mit Grenzverletzendem Verhalten – Caritas Steiermark Verpflichtend: Maßnahmen auf Ebene Gewaltschutzstelle/Caritas Gewaltschutzstelle: Dokumentation Möglichkeiten (unter anderem): Falls Mitarbeiter*innen involviert: Fallführung bei Servicestellenleitung RPV in Zusammenarbeit mit Gewaltschutzbeauftragter Vernetzung mit Caritas-internen Beratungsstellen Evtl. Information Ombudsstelle evtl. angeordnete Einzelsupervision Direktes Gespräch mit KL in Absprache mit Caritasdirektorin: Teambesprechung/ Teamsupervision Prüfung Entlassung oder Suspendierung informeller Austausch Fallbesprechung Zielvereinbarung / Aufmerksam machen auf Konsequenzen Weitere Maßnahmen je nach Situation und Notwendigkeit: Dokumentation von Beobachtungen Zusammenarbeit mit Kommunikation – wenn öffentlichkeitswirksam evtl. Einzelsupervision Info an gesetzliche Vertreter Information an Polizei Verpflichtend: Entscheidung über Wegweisung (Polizei) Einbindung externer Partner (KJH, Krankenhaus...) Dokumentation Alternative Unterbringung evtl. Beiziehung eines Rechtsanwaltes oder Inanspruchnahme einer anonymen Beratung durch die Polizei Sofern Mitarbeiter*innen als Beschuldigte oder Täter*innen involviert sind ist die Fallführung immer bei der Gewaltschutzbeauftragten oder der Servicestellenleitung RPV.

Information:

Es gilt an sich keine Anzeigepflicht. Ausgenommen davon sind gesetzliche Anzeigepflichten, welche sich aus der Ausübung der beruflichen Tätigkeit ergeben. Bei Zweifeln ist die Gewaltschutzstelle zu kontaktieren.

Grundsätzlich steht es jedem / jeder frei, sich an die/ den Gewaltschutzbeauftragten zu wenden, auch wenn es sich um eine nicht meldepflichtige Grenzverletzung handelt! Der Orientierungsraster bietet eine Hilfestellung zur Einordnung von unterschiedlichen Formen grenzverletzenden Verhaltensweisen.

Stand Februar 2023